

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1

Der Verein führt den Namen: **Sportclub Markranstädt e. V. (SCM)**.

Er hat seinen Sitz in Markranstädt und ist im Vereinsregister des AG Leipzig unter der REG.-Nr.: VR10654 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Spieljahr; es beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein kann hierzu ausgewählte Aufgaben und Bereiche durch Präsidiumsbeschluss auf eine juristische Person, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, übertragen, wie z.B. die Teilnahme am Spielbetrieb (Meisterschaft und Pokal) des DHB und seiner Untergliederungen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und deren Förderung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich – durch einfachen Brief oder per E-Mail – zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Mitteilung von Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse
- b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. die Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- d.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Er ist nur zum 30.06. sowie 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich jeweils zum 15.03. und zum 15.09. ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgehalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus höchstens 5 Personen, darunter dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist für Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis 50.000,00 € pro

Geschäftsjahr beschränkt. Bei Rechtsgeschäften über 50.000,00 € im Einzelfall pro Geschäftsjahr ist die Zustimmung des erweiterten Präsidiums erforderlich, dies gilt nicht für einnahme bezogene Rechtsgeschäfte (Sponsorenverträge etc.)

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung das erweiterte Präsidium einen Nachfolger berufen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, wird der Vizepräsident automatisch Präsident des Vereins.

Das Präsidium kann bis zu 2 Beisitzer für die Arbeit im erweiterten Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung
- Rechenschaftspflicht gegenüber dem erweiterten Präsidium; Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes sowie der Jahresplanung
- Gewährleistung der Buchführungspflichten
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern etc.
- Abschluss von Spieler- und Sponsorenverträge sowie die Überwachung der Erfüllung derselben
- Vertretung im Rechtsverkehr
- Vorschläge für das erweiterte Präsidium zur Lösung von Schwerpunktproblemen
- Förderung einer kontinuierlichen Nachwuchsarbeit
- Übertragung von Aufgaben und Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2

§ 10 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.

§ 11 Entscheidungen des Präsidiums

Beschlüsse des Präsidiums sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Präsidiumssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das erweiterte Präsidium besteht aus

- a. dem Präsidium
- b. den Beisitzern

maximal 15 Personen, inklusive der Präsidiumsmitglieder.

Das erweiterte Präsidium wacht über die Tätigkeit des Präsidiums und unterstützt dieses bei der Durchsetzung seiner Aufgaben. Insbesondere sind die Mitglieder des erweiterten Präsidiums verpflichtet, Arbeitsgruppen zu bilden, um Schwerpunktaufgaben einer gezielten Lösung zuzuführen. Darüber hinaus entscheidet das erweiterte Präsidium über Art und Umfang von Ehrungen der Mitglieder sowie Dritten, die den Verein maßgeblich unterstützt haben, durch Beschluss. Das erweiterte Präsidium soll der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten zur Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder oder Dritten zu Ehrenmitgliedern. Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Das erweiterte Präsidium entscheidet über Rechtsgeschäfte, die wertmäßig einen Betrag von 50.000,00 € je Einzelfall und Jahr übersteigen, insofern es sich hierbei um ausgabenbezogene Rechtsgeschäfte handelt.

Das erweiterte Präsidium tagt mindestens alle 3 Monate. Die Einladung erfolgt formlos durch das Präsidium.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich, Stimmübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben,

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, möglichst im III. Quartal zusammen. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung – einfacher Brief oder E-Mail – einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entweder mit Präsidiumsbeschluss oder auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Gleiche Stimmzahlen erfordern einen neuen Wahlgang.

Außer bei Personalwahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Personalwahlen sind geheim. Präsidiumsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.

Nichtvereinsmitglieder sind nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Erziehungsberechtigte von Vereinsmitgliedern handelt, welche das 16. Lebensjahr nicht beendet haben.

§ 14 Versammlungsleitung und Protokollierung

Das erweiterte Präsidium benennt vorab einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Personalwahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter.

Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt mit allen erforderlichen Befugnissen. Wer trotz wiederholten Ordnungsrufs den sportlichen Anstand verletzt, kann von der jeweiligen Versammlung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Er gilt von da ab als nicht erschienen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Wer spricht, billigt Tonträgeraufzeichnungen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Markranstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereins erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt die im Amt befindlichen Vereinspräsidenten die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Markranstädt, 12.06.2023